



Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Einwohnergemeindeversammlung Bretzwil beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete, zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe, zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

§ 3 Einkommensgrenze

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

§ 4 Vermögensgrenze

Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁴.

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbaren Arbeitspensum, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

- Vor obligatorischer Einschulung: 0 %
- Ab obligatorischer Einschulung: 50 %
- Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80 %
- Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100 %

³ Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person beziehungsweise der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG] vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

D. Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§ 9 Auszahlung

Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 1. Januar 1998 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Bretzwil am 8. Dezember 2023 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Die Gemeindevizepräsidentin



.....
Karin Mühlberg

Der Gemeindeverwalter



.....
Rolf Schweizer

Verfügung

vom 7. März 2024 / fg

Einwohnergemeinde Bretzwil: Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen – Genehmigung

I.

Am 8. Dezember 2023 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bretzwil ein neues Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Bretzwil beschlossen. Die Referendumsfrist ist ungenutzt verstrichen. In der Folge reichte die Einwohnergemeinde Bretzwil das Reglement beim Regierungsrat zur Genehmigung ein.

II.

- a) Gemäss § 168 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; SGS 180) sind die Gemeindegemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 168 Absatz 2 Gemeindegesezt in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindegementen; SGS 140.25).
- b) Das mit dem Beschluss vom 8. Dezember 2023 verabschiedete neue Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeindeversammlung der Gemeinde Bretzwil ist rechtskonform und kann vorbehaltlos genehmigt werden.

III.

Demgemäss wird verfügt:

://: Das mit Beschluss vom 8. Dezember 2023 verabschiedete neue Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Bretzwil wird genehmigt.

Finanz- und Kirchendirektion

Der Vorsteher



RR Dr. iur. Anton Lauber